



Protokollauszug vom

10.04.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Einführung Begegnungszone «Vogelsang»

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.246-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Im Gebiet «Vogelsang», begrenzt durch die Breitestrasse im Norden, den Brühlbergwald im Osten und Süden und die Untere Vogelsangstrasse im Westen, wird in den nachstehend aufgeführten Strassen oder Strassenabschnitten eine Begegnungszone (SSV 2.59.5) eingeführt.

- Jonas-Furrer-Strasse, Abschnitt Zwetschgenweg bis Irchelstrasse
- Unionsstrasse
- Irchelstrasse
- Amselweg
- Unbenannte Strasse (Parzelle ST916)

1.2 Das bestehende zweiteilige Fahrverbot (SSV 2.13) auf dem Grundstück ST916 wird mit einer Zusatztafel mit dem Text «20m» ergänzt.

1.3 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.4 Gegen diese Verkehrsordnung kann während der Rekursfrist beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsordnung gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts «Wohnschutz- u. Verkehrsberuhigungsmassnahmen».

4. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination, Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten ist durch ein Gutachten abzuklären, ob die Massnahme zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind (vgl. Art. 108 Abs. 4 SSV). Ausgenommen von der Gutachtenpflicht sind Anordnungen von Begegnungszonen und Tempo-30-Zonen auf nicht verkehrsorientierten Nebenstrassen (Art. 108 Abs. 4^{bis} und Art. 2a Abs. 5 und 6 SSV). Auf Grundlage dessen werden für solche Verkehrsanordnungen nur bei überkommunal klassierten Strassen (verkehrsorientiert) und kommunal klassierten Strassen (Empfehlung UVEK bezüglich Rechtsmittelverfahren) verkehrstechnische Gutachten erstellt.

Im Juni 2021 hat der Stadtrat das «Zielbild Temporegime der Stadt Winterthur» genehmigt und zur Publikation freigegeben (SR.21.457-1). Das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, wurde in Dispositivziffer 3 beauftragt, künftige Verkehrsprojekte und Strassenbauprojekte auf der Basis der Zielbilder der Etappe «Morgen» und «Vision Winterthur 2040» zu erarbeiten. In der Etappe «Morgen» des «Zielbilds Temporegime der Stadt Winterthur» ist für alle untergeordneten Strassenabschnitte Tempo 30 vorgesehen. Anstelle der Einführung von Tempo 30 ist auf Wunsch der anwohnenden Bevölkerung auch die Umsetzung einer Begegnungszone möglich.

Im Frühjahr 2021 gelangten als Folge der Publikation der Verkehrsanordnung zur Zone für Anwohnende Nr. 21 (SR.21.298-1) einzelne Anwohnende als auch der zuständige Quartierverein an das Departement Bau und Mobilität und zeigten sich mit den vorgesehenen Veränderungen

im Strassenraum, speziell betreffend Parkfeldangebot, nicht einverstanden. Auch wurden gegen die Verkehrsanordnung Rechtsmittel ergriffen. Den Anwohnenden und dem Quartierverein wurde die Durchführung eines Runden Tisches in Aussicht gestellt, welcher nach Beilegung der Rechtsmittelverfahren durchgeführt wurde. An zwei Veranstaltungen nahmen jeweils rund 40 Anwohnende teil. Es wurde vonseiten der Stadt über die rechtlichen, betrieblichen und gestalterischen Anforderungen an die Organisation des Strassenraums und mögliche Varianten des Verkehrsregimes informiert. Im Rahmen der geführten Diskussionen wurden weitere Anliegen der Quartierbewohnerinnen und Quartierbewohner gesammelt und besprochen. Dabei wurde der Fokus auf das Parkfeldangebot und die Verkehrssicherheit gelegt. Es wurde gemeinsam festgelegt, die Variante Begegnungszone mit Massnahmen zur Verbesserung der Aufmerksamkeit an wichtigen Querungsstellen sowie ein Parkfeldangebot im Umfang von rund 90 markierten Parkfeldern weiterzuverfolgen.

2. Massnahmen und verkehrstechnische Beurteilung

2.1 Errichtung der Begegnungszone

Bei der Irchel- und Jonas-Furrer-Strasse und den weiteren betroffenen Strassen handelt es sich um Erschliessungsstrassen innerhalb eines Wohngebietes. Die Strassen im Perimeter weisen keine Klassierung im kommunalen Richtplan auf und sind somit als nicht verkehrsorientiert zu beurteilen.

Im Perimeter sind Sicherheitsdefizite vorhanden, welche mit der Einführung der Begegnungszone entschärft werden können. Namentlich handelt es sich dabei um fehlende Sichtweiten an bestehenden Fussgängerstreifen und Querungsstellen, unübersichtliche Gebäude- und Grundstückszugänge, nicht normgerechte Sichtweiten am Knoten sowie Abschnitte mit bestehendem Mischverkehr zwischen motorisiertem Verkehr sowie Fuss- und Veloverkehr. Die dadurch entstandenen Konfliktpunkte erhöhen das Sicherheitsrisiko für alle Verkehrsteilnehmenden.

Neben der Behebung der genannten Sicherheitsdefizite ist die Einführung der Begegnungszone im Sinne des Umweltschutzgesetzes (USG) anzustreben. Das Umweltschutzgesetz schreibt vor, unabhängig der geltenden Immissionsgrenzwerte, die Belastungen der Umwelt soweit zu senken, wie dies wirtschaftlich tragbar und verhältnismässig ist. Die geplante Verkehrsanordnung ist somit im Sinne des USG. Durch die reduzierte Geschwindigkeit sinkt die allgemeine Lärmbelastung tendenziell. Negative Auswirkungen der geplanten Verkehrsanordnung auf das übergeordnete Verkehrssystem oder die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Die Einführung der Begegnungszone «Vogelsang» entspricht somit der vom Stadtrat verabschiedeten übergeordneten Planungsgrundlage «Zielbild Temporegime» und wird von einer Mehrheit des Quartiers begrüsst.

Die Umsetzung der Begegnungszone «Vogelsang» wird mit der Umsetzung der flächendeckenden Blauen Zone «Breite» koordiniert.

2.2 Ergänzung zweiteiliges Fahrverbot (SSV 2.13) für Strassenparzelle ST916 mit Distanztafel

Das bestehende zweiteilige Fahrverbot für Personenwagen und Motorräder (SSV 2.13) auf dem Strassengrundstück ST916 ist an der Verzweigung ab der Unionsstrasse signalisiert. Damit wäre die Zufahrt zu den über dieses Strassengrundstück erschlossenen Liegenschaften Stand heute verboten. Mit der Ergänzung des zweiteiligen Fahrverbotes durch eine Distanzangabe von 20 m wird die Zufahrt zu den Grundstücken ST914 und ST5512 verkehrsrechtlich gesichert.

3. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben.

Gegen die vorliegend beschlossene Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

4. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die anwohnende Bevölkerung wird nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat über die Resultate des Runden Tisches sowie die anstehende Publikation der Verkehrsanordnung mit einem Schreiben des Tiefbauamts informiert. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Verkehr, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

5. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

1. Plan zur Verkehrsanordnung